



I - Ordnung und Soziales

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 10. Dezember 2006 vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.12.2006	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 10. Dezember 2006 wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.
2. Dieser Beschluss ergeht als Dringliche Entscheidung im Sinne des § 60 I Satz 1 GO NRW.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten der Veröffentlichung

**Begründung:**

Mit beigefügtem Schreiben vom 24.11.2006 stellt der ESW den Antrag, aufgrund des neuen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW), einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag per ordnungsbehördliche Verordnung zu ermöglichen. Konkret soll dies der zweite Adventssonntag eines jeden Jahres sein.

Mit der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung wird dies erst einmal für das Jahr 2006 ermöglicht. Aufgrund des neuen LÖG NRW muss die bestehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass komplett neu gefasst werden, so dass in dieser Neufassung dann für die Folgejahre dem Wunsch des ESW bzgl. des Adventssonntags entsprochen werden kann. Aufgrund der kurzen Zeitspanne war eine komplette Neufassung der Verordnung in diesem Jahr nicht möglich.

**Anlagen:**

Ordnungsbehördliche Verordnung  
Antrag des ESW